

Die Erstabschätzung gemäß den obigen Kriterien gelangt zum Ergebnis, dass der REP gemäß § 10a Abs. 3 RPG einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Diese hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme zu erfolgen.

1.2 Vorgehensweise zur Identifizierung zu prüfender Flächen

Gemäß Auskunft der Abt. Raumplanung (Abstimmungstermin zur Umweltprüfung REP Fußsach am 10.6.2020 im Landhaus) sind nur exakt abgegrenzte Festlegungen in der Plandarstellung auf ihre Umwelterheblichkeit zu prüfen. Symbol-Festlegungen in ungefähre Lage und textliche Festlegungen werden mangels Detailierung und damit fehlender Abschätzbarkeit der Umwelterheblichkeit nicht geprüft. Die Prüfung der Umwelterheblichkeit dieser vorerst allgemeinen Festlegungen erfolgt gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, sobald detailliertere Planfestlegungen erfolgen, dh. Standort sowie Inanspruchnahme von Ressourcen im Sinne des Anhang II der RL 2001/42/EG, 1. Punkt abschätzbar sind.

Im als REP verordneten REK 2018 wurde im Zielplan kein gesonderter Siedlungsrand festgelegt. Gemäß REK-Text gilt der Bauflächenrand als REK-Siedlungsrand. Geprüft werden nun Flächen, wo der Siedlungsrand gemäß REP-Vorentwurf vom 20.06.2023 über die rechtsgültige Bauflächenwidmung (Stand: 10.07.2023) hinausgeht, dh. wo der REP künftig Bauflächenerweiterungen ermöglicht. In der nachfolgenden Differenz-Plandarstellung werden diese künftig möglichen Bauflächenerweiterungen dargestellt. Die meisten der künftig möglichen Bauflächenerweiterungen braucht gemäß der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keiner Umwelt- oder Umwelterheblichkeitsprüfung unterzogen werden – siehe Kapitel „2 Überprüfung der Siedlungsrandausweitungen ohne weiteren Untersuchungsbedarf“. Zwei Bereiche sind größenordnungsabhängig zu unterziehen – siehe Kapitel „3 Umweltprüfung“ und Kapitel „4 Umweltprüfung Goldburger“.

Ein rechtsgültig als Baufläche Betriebsgebiet I gewidmetes Gebiet („Längle-Hagspiel-Areal“ nördlich des Ortskerns) wird neu als Siedlungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen festgelegt und soll in Folge in Baufläche Mischgebiet umgewidmet werden. Da damit keine Erhöhung der erwartbaren Umweltauswirkungen verbunden ist, erfolgt keine weitere Untersuchung der Umweltauswirkungen.

Bei Auffind Anlagen, welche die Widmung Freifläche Sondergebiet erfordern, ist festzustellen, dass der Plan die konkrete Erweiterung der Freifläche Sondergebiet durch neue Festlegungen vorsieht.

Summen- und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Änderungen, werden im Kapitel „5 Untersuchung der Kumulierungseffekte“ untersucht.

Räumlicher Entwicklungsplan 21.12.23 / Seite 4
Umweltbericht

